

Anwaltskanzlei Bartsch – Holtenuer Str. 129 – 24118 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holtenuer Str. 129  
24118 Kiel  
Telefon 0431 74014  
Telefax 0431 738011  
Bürozeiten  
Mo – Fr 9.00 -12.00 Uhr  
Mo, Di, Do 14.00 – 17.00 Uhr  
Termine nach Vereinbarung

05.03.25

### **Anhörung am 05.03.3025**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses, sehr geehrte Damen und Herren, Grüße und gute Besserung an den Vorsitzenden Herrn Kürschner,

vielen Dank, dass Sie mich anhören.

Als Rechtsanwältin, die seit 2008 Betroffene von häuslicher und sexueller Gewalt berät und vor Gericht vertritt, begrüße ich die geplante Gesetzesänderung des § 201a ff Landesverwaltungsgesetz, insbesondere die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c.

Eine enorme Verbesserung für uns Helfer\*innen von gewaltbetroffenen Personen war die Erweiterung der polizeilichen Wegweisung auf 4 (statt 2) Wochen. Dies brachte eine große Verbesserung! Denn dies verschaffte der Betroffenen Zeit, sich beraten zu lassen, die richtigen Hilfen zu holen, den Gewaltschutzantrag professionell vorbereiten zu können etc. Im Vergleich dazu, ist der jetzige Gesetzentwurf ein Quantensprung.

Das GewSchG ist eine gute Hilfe für die Betroffenen, wenn die gerichtliche Maßnahme Eindruck macht (idR ein Beschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren, eidesstattliche Versicherung als Beweismittel ohne vorherige mündliche Verhandlung).

In der Realität werden aus Beschlüssen oft Vergleiche, weil der Störer die gerichtliche Verhandlung beantragt hat. Kleinste Beweisprobleme sorgen dafür, dass die Beteiligten einen familiengerichtlichen Vergleich schließen (müssen), sich gegenseitig nicht zu kontaktieren oder anzunähern. Die Betroffene muss sich dann verpflichten, den Störer nicht zu kontaktieren oder sich ihm zu nähern.

Problematisch wird es immer dann - und ich hechele mit meinen Ordnungsmittelanträgen stets hinterher - wenn die gewaltausübende Person sehr gewaltbereit und uneinsichtig ist und einfach immer weitermacht. Denn dann gilt im GewSchG: Freie Bahn dem Tüchtigen!

Die Ordnungsmittelverfahren im GewSchG sind dann keine einstweiligen Anordnungsverfahren mehr. Es sind „normal langsame“ Vollstreckungs-Verfahren, für die nicht viel Kapazitäten vonseiten des Gerichts zur Verfügung stehen. Sie bekommen kein neues Az.. Wenn eine gewaltausübende Person dann pro Tag mehrfach gegen den Gewaltschutzbeschluss verstößt, sind Ordnungsmittelverfahren ein stumpfes Schwert.

Ordnungsmittelbeschlüsse zu bekommen, ist schwer.  
Spürbare Ordnungsmittelbeschlüsse zu bekommen, ist noch schwerer.

Nicht jeder Verstoß wird sanktioniert, der Beschluss bündelt (meist nach Wochen erst) die bis dahin angezeigten Verstöße. Wer wenig Einkommen hat, zahlt wenig Ordnungsgeld.

Hier hat sich regelhaft gezeigt, dass bei uneinsichtigen Störern nur die Ordnungshaft (die gar nicht lange sein muss) Wirkung zeigt. In den wenigen Fällen, in denen Ordnungshaft verhängt wurde, hörten die penetranten Störungen auf.

Ich sehe die Chance, dass wir diese extrem gewaltbereiten und uneinsichtigen Störer mit einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c frühzeitig daran hindern, die gefährdete Person zu verletzen.

Schnelle, prompte und wirksame Hilfen sind notwendig! Mit § 201c ist das möglich. Diese Hilfen müssen Eindruck auf den bisher uneinsichtigen Störer machen. Diese schnellen, prompten und wirksamen Hilfen stärken das Vertrauen in den Staat und die Justiz.

Im Zusammenspiel damit zeigt dann auch das anschließende Gewaltschutzverfahren - das vorrangig gilt, aber in vielerlei Hinsicht „schwach“ ist - seine Wirkung.

Das geänderte LVwG wird die Gewaltschutzverfahren stärken.

Die Einführung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 201c ist daher zur Verhinderung von Femiziden extrem wichtig.

Aber was ist, wenn die elektronische Fußfessel nicht wirkt?

#### **Meine Anmerkung zu § 201c Abs. 7:**

Mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe wird bestraft, wer einer Anordnung nach Absatz 1 zuwiderhandelt. Eine Bestrafung soll erfolgen. Ein Urteil im Strafverfahren ergeht aber ggf. erst Jahre später, meist erfolgen Einstellungen.

Eine zeitnahe/schnelle Ingewahrsamnahme bei Verstößen (die geeignet, erforderlich und angemessen sein muss) ist als Präventivmaßnahme zur Verhinderung weiterer Straftaten viel wirksamer.

## **Meine Anmerkungen zu § 201a LVwG:**

### **Zu Abs. 1:**

Gut ist, dass sich die Maßnahmen des § 201a LVwG mit dem Kontakt- und Näherungsverbot am Bundesgesetz (GewSchG) orientieren und es nicht mehr nur um Wohnungsverweise/Betretungsverbote geht.

Richtig und gut ist, dass die Maßnahme sich auch auf nahestehende Personen (Kinder) bezieht.

Wichtig ist, den § 201 als wichtigen „Vorlauf“ im Sinne einer schnellen, prompten und wirksamen Hilfe zum GewSchG zu sehen und das Zusammenspiel mit dem GewSchG zu beachten.

Wenn der Störer aber innerhalb weniger Tage einen Antrag auf Umgang mit seinen Kindern beim FamG stellt, muss es einen adäquaten Schutz geben.

Denn der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ist nach der Konzeption des BGB in Kindschaftssachen nicht vorgesehen!

Bei den Verfahren zum Umgang gilt das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG. Ein Gerichtstermin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten zu dem Termin anordnen.

Das kann eine Maßnahme nach § 201a - die auch die Kinder schützen soll - untergraben.

Art 31 Abs. 2 Istanbulkonvention ist Bundesgesetz (seit 2018) und besagt, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Aber die Istanbulkonvention ist nicht im familiengerichtlichen Mainstream angekommen. Die Anwendung der Konvention bereitet den Gerichten Probleme. Es gibt keine bundesweite Richtlinien oder wirklichen Leiturteile (es gibt vereinzelte OLG-Entscheidungen), die die Richter\*innen verpflichten, Fälle von häuslicher Gewalt zu untersuchen und Risikobewertungen vorzunehmen. Ihre Wechselwirkung zum BGB und FamFG ist daher noch recht unklar. Die Istanbulkonvention findet in den gerichtlichen Verfahren keinerlei Beachtung.

Es ist daher sehr wichtig, dass das FamG weiß - wenn ein Umgangsantrag eingeht - dass eine/mehrere Maßnahme(n) nach § 201a ff gegen den gewaltausübenden Elternteil erlassen wurden.

Es muss ein standardisiertes Verfahren geben, dass das FamG dies abprüft.

So wie die Polizei nach Abs. 5 vom FamG informiert werden muss, muss auch das FamG informiert werden. Wie dies umgesetzt wird, muss geprüft werden, denn es sind ja keine Verfahren/Anträge, die Az. bekommen.

Aber es muss eine Registrierung geben, so dass das FamG im Falle eines Umgangsantrags über die polizeilichen Maßnahmen mit Beginn des Umgangsverfahrens informiert ist und die Istanbulkonvention auf das Beschleunigungsgebot anwenden kann, um Abstand, Ruhe und Schutz für die Kinder zu gewährleisten.

Letztlich muss es eine juristische Möglichkeit geben, dass das Umgangsverfahren 4 Wochen „ruht“ und kein Gerichtstermin wegen Umgang und schon gar kein Umgangsbeschluss im einstweiligen Anordnungsverfahren (theoretisch wäre dies im schriftlichen Verfahren nach Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung möglich) möglich ist.

Dass die gewaltausübende Person eine Adresse oder einen Bevollmächtigten nennen muss, ist gut.

Wie oft konnten Maßnahmen nicht wirksam durchgeführt werden, weil der Störer Couchsurfing betrieb und einfach keine ladungsfähige Adresse nannte.

Hier müsste mitaufgenommen werden, was dem Störer droht, verweigert er die Mitteilung.

### **Zu Abs. 3:**

Die 4-Wochenfrist ist sehr wichtig.

Die Verlängerung der Maßnahme um 1 Woche, wenn ein GewSch-Antrag gestellt wurde, ist kurz.

Wenn nicht sofort im schriftlichen Verfahren eine einstweilige Anordnung ergeht, dann terminiert das FamG. Die Verlängerung um nur 1 Woche ist dann sehr kurz, 2 Wochen wären besser geeignet.

Es stellt sich die Frage, wie die Polizei davon erfährt, dass erst mal nur ein GewSch-Antrag gestellt wurde?

Die Polizei wird nach Abs. 5 vom FamG über den Zeitpunkt der Antragstellung sowie den wesentlichen Inhalt der gerichtlichen Entscheidung unverzüglich informiert, wenn ein Beschluss ergangen ist. So verstehe ich das.

### **Zu Abs. 4:**

Die Polizei kann beim AG beantragen, dass Maßnahmen (nach Absatz 1, S. 1 Nr. 1 u 2 unter den Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 - 4 oder des Abs. 2) bis zu 3 Monate angeordnet werden oder eine polizeiliche Anordnung bis zu 3 Monate verlängert wird.

Die Passage in Abs. 4 : „...dass von einer Anhörung von Beteiligten durch das Gericht abzusehen ist, wenn die vorherige Anhörung den Zweck der Maßnahme gefährden würde...“ finde ich insgesamt etwas unklar formuliert.

Es soll keine Anhörung stattfinden, wenn Gefahr für den Zweck der Maßnahme besteht. Es mag Fälle geben, in denen die Betroffene nicht in der Lage ist, einen Antrag zu stellen.

Die Polizei darf aber nur dann Anträge stellen, wenn die gewaltbetroffene Person dies auch will, aber selbst nicht leisten kann.

Die gewaltbetroffene Person muss daher an dem Verfahren beteiligt werden. Sie muss zustimmen.

Es darf nichts über ihren Kopf hinweg passieren. Bevormundungen und Entmündigungen dürfen nicht passieren, sonst geht der Schutzgedanke ins Leere.

Letztlich muss bedacht werden, dass das schwächere Gewaltschutzverfahren immer alles aushebelt.

**Zu Abs. 5:**

Das FamG muss die Polizei informieren.

Wichtig wäre auch, dass die Polizei das FamG über ergriffene Maßnahmen informiert oder das FamG standardisiert solche Informationen abrufen kann.

Nicht alle Antragsteller\*innen sind anwaltlich vertreten und tragen geordnet vor. Hinzu kommen oft sprachliche Barrieren.

Das FamG muss bei sämtlichen familienrechtlichen Anträgen über die polizeilichen Maßnahmen nach § 201a ff informiert sein.

**Zu Abs. 6:**

Die gewaltausübende Person soll an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden. Sie soll demnach ein Training o.ä. angeboten bekommen. Das ist gut!

Aber was ist, wenn die gewaltausübende Person beratungsunwillig ist, sich nicht übermitteln lässt und sich einer Beratung verweigert? Das muss die Polizei erfahren.

Es muss in diesen Fällen eine Mitteilung an die Polizei erfolgen, die die Maßnahme nach Abs. 1 erlassen hat.

**Zu Abs. 7:**

Hochrisikofallkonferenzen sind ein äußerst wirksames Mittel im Kampf gegen Femizide.

Die geplante Gesetzesänderung wird die Situation für gewaltbetroffene Menschen (meist Frauen) in Schleswig-Holstein deutlich verbessern.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Bartsch  
Rechtsanwältin